

# Finanzordnung

Finanzordnung der Sportgemeinschaft Diepholz (gemäß § 7 der Vereinssatzung)

## § 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1.  
Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
2.  
Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3.  
Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Haushaltsplan

1.  
Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2.  
Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - 2.1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
  - 2.2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
  - 2.3 Übungsleiter-Ausbildung
  - 2.4 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
  - 2.5 Beiträge an die Fachverbände
  - 2.6 Versicherungen und Steuern
  - 2.7 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
  - 2.8 Aufwendungen für Ehrungen
  - 2.9 Kosten der Geschäftsstelle

## 2.10 Kosten der Geschäftsführung

## 2.11 Betriebs- und Energiekosten

- Nach Verteilungsschlüssel: - Sportlerheim  
- Geschäftsstelle

## 3.

Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:

- 3.1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- 3.2 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- 3.3 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- 3.4 Fahrgeldentschädigung
- 3.5 Spielerspesen
- 3.6 Werbekosten
- 3.7 Straf gelder
- 3.8 Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
- 3.9 Geschenke
- 3.10 gesellige Abteilungsveranstaltungen
- 3.11 Trainingslager, Ausflüge und ähnliches

## 4.

Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand gezwungen werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.

## **§ 3 Jahresabschluss**

### 1.

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

### 2.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 10 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

## **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

### 1.

Alle Finanzgeschäfte werden über die Geschäftsstelle abgewickelt.

### 2.

Die Geschäftsstelle verwaltet die Vereinshaupt- und Abteilungskassen (Abteilungen ohne eigene Kassenführung).

### 3.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.

### 4.

Zahlungen werden von der Geschäftsstelle/Abteilung nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

5.  
Die Geschäftsstelle und die Abteilungsleiter (mit eigener Kassenführung) sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.

6.  
Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit der Geschäftsstelle vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

## **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1.  
Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.

2.  
Abteilungsbeiträge werden auf den Konten der Abteilungen verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung,

3.  
Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Geschäftsstelle verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.

4.  
Einnahmen aus Sponsoring und Spenden werden den Abteilungen entsprechend des Verwendungsnachweises zugewiesen. Für Spenden werden, bei Vorlage entsprechender Unterlagen, Spendenbescheinigungen ausgestellt. Für das abgelaufene Geschäftsjahr können diese noch bis einschließlich 30. Januar ausgestellt werden.

5.  
Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

6.  
Es können unterschiedliche Steuern anfallen (Umsatzsteuer), die entsprechend fristgerecht gezahlt werden.

## **§ 6 Zahlungsverkehr**

1.  
Der gesamte Zahlungsverkehr der Sportgemeinschaft Diepholz wird über die Geschäftsstelle vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

2.  
Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, ggfs. die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

3.  
Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

4.  
Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch die Geschäftsstelle muss die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch Bestätigung einer Abteilung oder des Geschäftsführers mittels Unterschrift bestätigt werden.

5.  
Die bestätigten Rechnungen sind der Geschäftsstelle, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

6.  
Wegen des Jahresabschlusses sind
- Erstattung von Auslagen
  - Barauslagen
  - Sowie Rechnungen

bis spätestens zum 15.12. des auslaufenden Jahres bei der Geschäftsstelle einzureichen.

7.  
Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es der Geschäftsstelle gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## **§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1.  
Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von EUR .....
- dem Vorstand bis zu einem Betrag von EUR .....
- der Geschäftsführer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
- die Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR .....

2.  
Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten im Namen und für Rechnung des Vereins eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

3.  
Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## **§ 8 Spenden**

1.  
Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

2.  
Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung an die Geschäftsstelle weitergeleitet werden.

3.  
Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen sind.

## **§ 9 Inventar**

1.  
Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

2.  
Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.

## **§ 10 Zuschüsse**

1.  
Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2.  
Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3.  
Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§11 Finanzordnung**

Die Finanzordnung ist kein Bestandteil der Satzung

## **§ 12 Inkrafttreten**

1.  
Diese Finanzordnung auf der Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Diepholz am \_\_\_\_\_ beschlossen worden und tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.